



Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rippershausen -Feuerwehr-Entschädigungssatzung- (FeuWeEntschSa- Rippershausen)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Zweiter Abschnitt des Dritten Teils (§§ 124, 125) aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen am 10.02.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. des Ortsbrandmeisters,
2. des stellvertretenden Ortsbrandmeisters,
3. der Wehrführer,
4. der stellvertretenden Wehrführer und
5. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG).

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den Ortsbrandmeister	55,00 Euro
b) den stellvertretenden Ortsbrandmeister	25,00 Euro
c) die Wehrführer	50,00 Euro
d) die stellvertretenden Wehrführer	15,00 Euro
e) den Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
f) den Gerätewart	25,00 Euro

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Der pauschalierte Stundenbetrag im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 5 ThürBKG für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, beträgt 20,00 Euro.
- (2) Ausbilder erhalten für die Vorbereitung und Durchführung von angeordneten Ausbildungen in der Feuerwehr Rippershausen je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Rippershausen vom 10.10.2002 außer Kraft.

Rippershausen, den 17.03.2014

gez. Witzel
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung	Beschluss.- Nummer	Veröffentlichung Amtsblatt	Art d. Änderung	Inkrafttreten
Original	17.03.2014	193/52/2014	4/2014 vom 30.03.2014	-	01.01.2014